

05.10.2012

# Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses - Drucksache 16/981 -

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums“  
(Drucksache 16/178)**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1 erhält folgende Fassung:  
Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„§11 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV.NRW.S.360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW.S.296), wird wie folgt geändert:
  1. In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkräfttreten‘ ersetzt.
  2. Die Zahl ‚2012‘ wird durch die Zahl ‚2015‘ ersetzt.“
  
- II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:  
Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 S.8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV.NRW.S.600), wird wie folgt geändert:
  1. In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Inkräfttreten‘ und das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkräfttreten‘ ersetzt.
  2. Die Zahl ‚2012‘ wird durch die Zahl ‚2013‘ ersetzt.“

Datum des Originals: 05.10.2012/Ausgegeben: 08.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- III. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
- a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Inkrafttreten‘ und das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkraft-treten‘ ersetzt.“
  - b. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„In Satz 2 wird die Zahl ‚2012‘ durch die Zahl ‚2015‘ ersetzt.“
- IV. Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 werden gestrichen.
- V. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- a. In Nummer 1 werden die Wörter „und die Angabe „ Berichtspflicht‘ gestrichen“ gestrichen.
  - b. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ mit dem Wort ‚Inkrafttreten‘ ersetzt.“
  - c. Nummer 3 wird gestrichen.

#### Begründung:

Zunächst wird eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes vorgenommen. Ausgehend vom gleichlautenden Änderungsvorschlag der Landesregierung in Artikel 9 des Ursprungsantrages, handelt es sich dabei um eine Anpassung der Wörter „In-Kraft-Treten“ bzw. „Außer-Kraft-Treten“ an die neue deutsche Rechtschreibung. Eine Änderung erscheint geboten, weil sie im Gesetz einheitlich Geltung finden sollte.

Weiterhin werden Änderungen im Bereich der Berichtspflichten und Befristungen vorgenommen. Ziel der gesetzlich verankerten Berichtspflichten und Befristungen ist es nämlich, dass die Landesregierung dazu angehalten wird, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz dem Landtag darzulegen und zu evaluieren. Durch diese Regelungen wird eine kontinuierliche Überprüfung der Gesetze auf mögliche Änderungsbedarfe hin gewährleistet.

Die regelmäßige Kontrolle der betreffenden Gesetze sollte daher nicht als „entbehrlich“ eingestuft werden, wie es die Landesregierung begründend ausführt. Der Gesetzgeber hat, im Gegensatz zur Begründung der Landesregierung, bereits bei der Festlegung der Berichtspflicht damit rechnen müssen, dass die Gesetze durch unterschiedliche Gesetzesvorhaben ohnehin ständig fortentwickelt und überprüft werden. Dennoch wurde sie eingeführt. Diese Tatsache sollte jetzt deshalb nicht dazu führen, dass sich die Landesregierung, wie sie in der Sitzung des Innenausschusses vom 27.09.2012 mitteilte, nur noch in Gesetzesentwürfen und nicht auch in Berichten positioniert.

Die (in den von den geplanten Änderungen betroffenen Gesetzen) derzeit noch festgeschriebene Berichtspflicht hätte für die betreffenden Gesetze bis spätestens zum 31.12.2012 zu erfolgen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass bei der Fülle von Berichtspflichten Ver-

spätungen eintreten können (vgl. Drucksache 15/2800), jedoch ist mit der Aufhebung derselben keine Lösung erzielt.

Die Berichtspflicht wurde hauptsächlich in den Jahren 2004 und 2005 eingeführt. Gleichzeitig wurde parallel dazu auch beinahe das gesamte Landesrecht unter Befristung gestellt. Diese Gesetzgebung wurde seiner Zeit von allen im Landtag vertretenen Parteien beschlossen. Diese Gesetzgebung soll zur Verschlankung der Landesgesetzgebung und zum Bürokratieabbau beitragen sowie als Instrument zur Reduzierung der Normenflut dienen, da die Landesgesetzgebung dadurch unter einem ständigen Rechtfertigungszwang stehen soll, welche Normen zum jeweiligen Zeitpunkt im Einzelnen noch Sinn ergeben und welche nicht. Auch die Landesregierung hat dieses Vorgehen nochmals ausdrücklich bestätigt und als „bewährt“ betrachtet (vgl. Plenarprotokoll 15/6, S. 323).

Umso erstaunlicher ist der plötzliche Gesinnungswechsel kurz vor Ablauf der Frist zur Berichtserstattung, zumal die Landesregierung vor nicht einmal einem halben Jahr noch bestätigt hatte, dass die entsprechenden Berichte rechtzeitig vorgelegt würden (vgl. Vorlage 16/5).

Die Befristung und die Berichtspflicht sind, wie die Landesregierung zumindest bis vor kurzem selber noch anerkannte, ein wichtiges Instrument, um dem Landtag, also dem Gesetzgeber, die Sinnhaftigkeit von einzelnen Normen darzulegen und entsprechend handeln zu können. Eine ohnehin ständige Fortentwicklung und Überprüfung der Gesetze im Zuge anderweitig stattfindender Gesetzgebungen, wie die Landesregierung begründend anführt, passt den Normenbestand lediglich untereinander an, erbringt jedoch keine Aussage über die Sinnhaftigkeit eines Gesetzes als Ganzes oder dessen Teilbereiche.

Durch die Aufhebung der Berichtspflicht im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) beispielsweise würden nicht nur die aktuelle, sondern sämtliche Berichtspflichten, die im Abstand von fünf Jahren stattzufinden haben, aufgehoben werden. Insbesondere im Hinblick auf die geplanten Novellierungen (vgl. Vorlage 16/179), erscheint eine Evaluierung durch die Landesregierung von großer Bedeutung. In vorgenannter Vorlage 16/179 wird unter anderem auch darauf verwiesen, dass der Feuer- und Katastrophenschutz in der Zwischenzeit verschiedene Neuerungen erfahren hat, aus denen sich bei verschiedenen Regelungsbereichen des Gesetzes ein Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf ergibt. Es ist jedoch unzureichend, wenn dieser Bedarf lediglich der Landesregierung bekannt ist. Vielmehr muss gerade der Landtag, als das für die entsprechenden Gesetzesänderungen zuständige Organ, über diesen Bedarf allumfassend informiert werden, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Genau dafür eignen sich derartige Berichte hervorragend. Auch die Befristungsregelungen sind aufgrund dessen derzeit noch entsprechend wichtig.

Die nunmehr vorgesehene Aufhebung von insgesamt fünf gesetzlich verankerten Berichtspflichten sowie die geplanten Aufhebungen von Befristungen sind daher nicht begründbar und müssen gestrichen werden.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper

und Fraktion